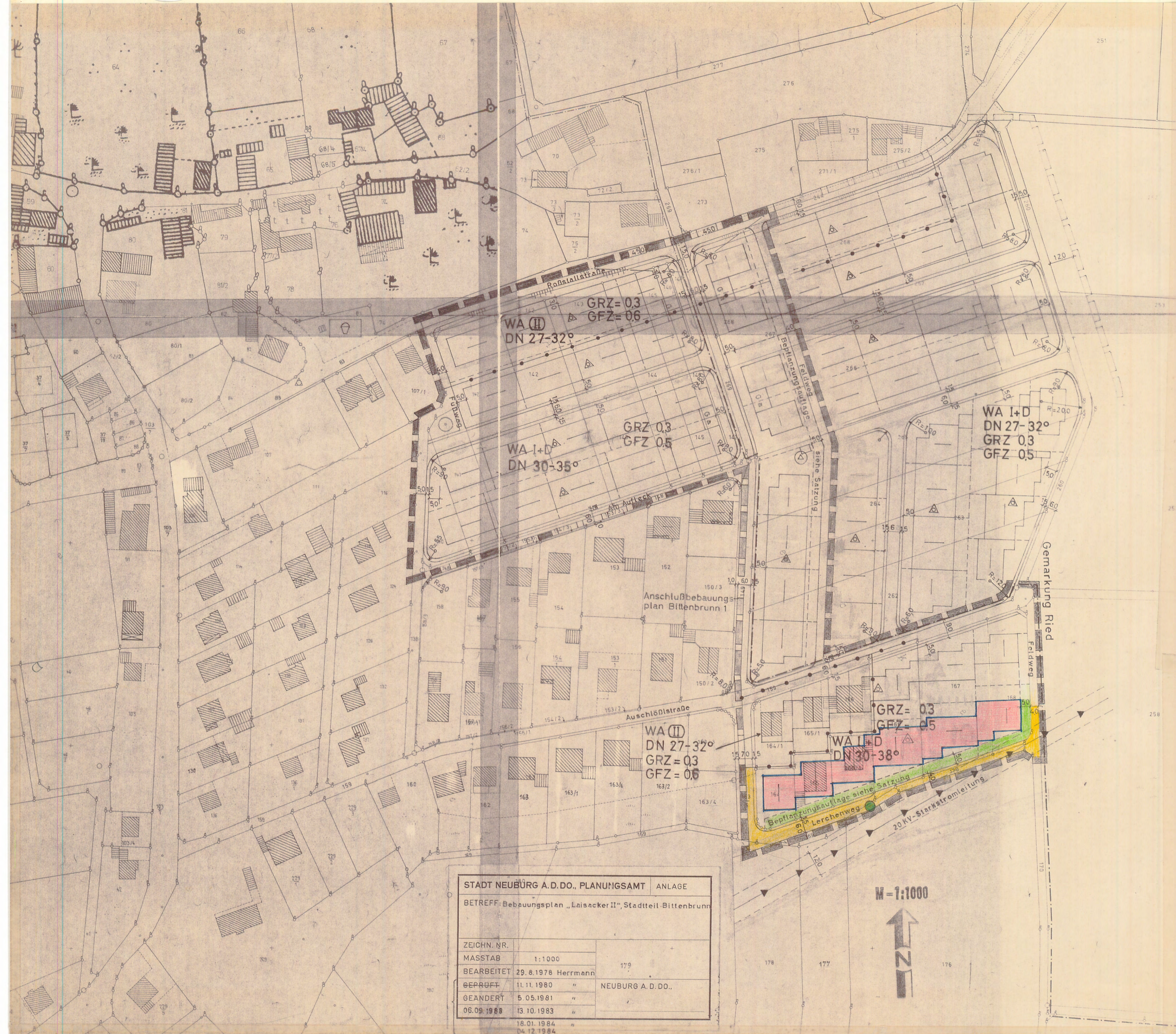


3-021

"Laisacker II"
(1. Änderg. von 2)



STADT NEUBURG A.D.DO., PLANUNGSAMT ANLAGE	
BETREFF: Bebauungsplan „Laisacker II“, Stadtteil-Bittenbrunn	
ZEICHN. NR.	
MASSTAB	1:1000
BEARBEITET	29.8.1978 Herrmann
GEPRÜFT	11.11.1980 " "
GEANDERT	5.05.1981 " "
06.09.1988	13.10.1983 " "
18.01.1984	" "
04.12.1984	" "

STADT NEUBURG A.D.DONAU

Bebauungsplan

ZEICHENERKLÄRUNG

a) FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR Überbaubare Fläche im Reinen Wohngebiet (§ 3 BauNV)
- WA Überbaub. Fläche im Allgem. Wohngebiet (§ 4 BauNV)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- II** Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- I+D** Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß, Höchstgrenze
- GRZ 0.3** Grundflächenzahl 0,3 z.B.
- GFZ 0.6** Geschoßflächenzahl 0,6 z.B.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

- Baulinie
- Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung über Abstandsflächen bleiben unberührt.

D Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hinsichtlich der Art und des Maßes Gebäude, das als Einzelobjekt dem Denkmalschutzgesetz unterliegt

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtfeldbegrenzungslinie
- Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- öffentliche Straßenverkehrsfläche

DAUGESTALTUNG

- DN 35°** Dachneigung z.B. 35°
- Firstrichtung

VERSORGUNGSANLAGEN

A Feuerstation

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- Fläche für Garagen oder Stellplätze
- Ga** Garagen, GGa
- P** Parkbuchten
- ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Grünfläche mit Gehölz bepfl. Fläche
- R Kinderspielfl. B Baume

b) HINWEISE

- Flurstücksgrenze
- Vorhandenes Wohngebäude
- Vorhandenes Nebengebäude
- - - - - Vorschlag für neue Grundstücksgrenze

BEBAUUNGSPLAN: "Laisacker II"

Änderungsbeschluß des Stadtrats vom 06.09.1988

Der Stadtrat hat am 06.12.1988 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu nach Einholung der Stellungnahme der Beteiligten und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Neuburg a.d.Donau, den 06.12.1988 Stadt Neuburg a.d.Donau

Huniar
Oberbürgermeister
Huniar

Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge des Anzeigeverfahrens mit Bescheid vom 26.04.1989 Az.: 221/2-4622-ND-12-5(89) erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Regierung von Oberbayern

München, den 16. AUG. 1989
 Sindler
Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 14.06.1989 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Nr. 23 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Satz 2 BauGB öffentlich aus.

Neuburg a.d.Donau, den 14.06.1989 Stadt Neuburg a.d.Donau

Huniar
Oberbürgermeister
Huniar

Neuburg a.d.Donau, den 06.12.1988 Der Planfertiger:
Stadt Neuburg a.d.Donau
-Stadtplanungsamt-
Im Auftrag:

Benner
Baudirektor
Dipl.-Ing. Benner